

ANGABEN ZU DER PERSON, DIE DIE LERNFÖRDERUNG (NACHHILFE) DURCHFÜHREN SOLL

1. Angaben zum/zur Antragsteller/in

Name, Vorname:	Anschrift:
Name und Vorname des zu fördernden Kindes:	Klasse/Jahrgangsstufe:

2. Angaben zu der Person, die die Lernförderung durchführen soll

Name, Vorname:	Straße, Hausnummer und Wohnort:
Geburtsdatum:	Bei Schülern: Angabe der Klasse/Jahrgangsstufe:
Unterrichtsfach:	Stundensatz: _____ € für Einzelunterricht _____ € für Gruppenunterricht à _____ Schüler für eine <input type="checkbox"/> Zeitstunde <input type="checkbox"/> Unterrichtsstunde
Angaben zum Beruf:	
<input type="checkbox"/> Lehrer/in mit abgeschlossenem Studium ➔ bitte Nachweis vorlegen	<input type="checkbox"/> Schüler/in ➔ die fachliche Eignung ist durch den Klassen- oder Fachlehrer als fachkundige Stelle zu bestätigen (siehe Nr. 3)
<input type="checkbox"/> _____ ➔ die fachliche Eignung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen	<input type="checkbox"/> Gemeinnützigler/gewerblicher Anbieter ➔ die fachliche Eignung ist auf Nachfrage nachzuweisen
Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.	
Datum _____	Unterschrift des Nachhilfelehrers/der Nachhilfelehrerin bzw. Stempel und Unterschrift des Nachhilfeinstituts

3. Bestätigung der fachlichen Eignung von Schülern

Der/die o. g. Schüler/in ist fachlich geeignet, einem Kind der Klasse/Jahrgangsstufe _____		
in dem Fach _____ Nachhilfeunterricht zu erteilen.		
Name und Anschrift der bestätigenden Schule:		
Datum _____	Name des Fach- oder Klassenlehrers _____	Stempel und Unterschrift der Schule _____

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR GEWÄHRUNG EINER LERNFÖRDERUNG (NACHHILFE)

Wer bekommt eine Lernförderung und wann wird diese gewährt?

Für Schüler/innen unter 25 Jahren, die Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, können die Aufwendungen für eine **schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung** berücksichtigt werden, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Fahrkosten können nicht berücksichtigt werden.

Eine außerschulische Lernförderung kann nur **in Ausnahmefällen** und i. d. R. nur **kurzzeitig** gewährt werden, um eine vorübergehende Lernschwäche zu beheben.

Eine außerschulische Lernförderung kommt zudem nur dann in Betracht, wenn das wesentliche **Lernziel**, das sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt, voraussichtlich nur mithilfe einer außerschulischen Lernförderung noch erreicht werden kann. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für eine Lernförderung dar.

In welcher Form wird die Lernförderung gewährt?

1. Schulische Angebote

Ist eine Lernförderung erforderlich, haben unmittelbare schulische Angebote (z. B. individuelle Lernpläne oder Förderkurse) in jedem Fall Vorrang.

2. Schulnahe Angebote

Sind die schulischen Angebote nicht ausreichend, müssen von der Schule initiierte schulnahe Angebote (z. B. interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, in Anspruch genommen werden.

3. Außerschulische Lernförderung

Erst wenn schulische und schulnahe Angebote wahrgenommen werden und im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, um das Lernziel zu erreichen, kommt eine ergänzende außerschulische Lernförderung in Betracht.

Dabei muss auf kostengünstige Anbieterstrukturen (vorrangig Privatpersonen) zurückgegriffen werden.

Wie und was wird gefördert?

Wird der Bedarf an einer außerschulischen Lernförderung von der ProArbeit, dem Landkreis oder dem Sozialamt anerkannt, sind der Umfang und die Höhe der konkreten Förderung festzulegen.

Kann die Lernförderung durch eine **Privatperson** durchgeführt werden, tragen Sie bitte auf der Rückseite dieses Informationsschreibens die entsprechenden Angaben ein und weisen Sie die Geeignetheit dieser Person nach.

Ist die Lernförderung durch eine Privatperson nicht möglich, ist das Angebot eines gemeinnützigen oder gewerblichen Anbieters einzuholen bzw. auf der Rückseite eintragen zu lassen. Vorrangig soll in diesen Fällen an **Gruppenunterricht** teilgenommen werden.